

Sachgebiet

Öff. Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter

Frau Greßmann

Beratung

Marktgemeinderat

Datum

20.07.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan Bahnhof

Anlage 2 - Lageplan Bauhofweiher

Anlage 3 - Lageplan Bolzplatz

Sachverhalt:

Gemäß Art. 30 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) können Gemeinden durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.

In den vergangenen Monaten kam es vermehrt zu Beschwerden aus der Bevölkerung sowie zu Sachbeschädigungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Vandalismus im Gemeindegebiet durch Jugendliche und Heranwachsende. Betroffen sind insbesondere die Bereiche Bahnhof in Cadolzburg, der Bolzplatz an der Jahnstraße und der Bauhofweiher, an denen sich regelmäßig Gruppen aufhalten.

Neben Lärmbelästigungen wurden dort wiederholt Vandalismus, extreme Vermüllungen sowie etliche Beschädigungen öffentlicher Einrichtungen festgestellt. In mehreren Fällen konnte auch ein Zusammenhang mit Alkohol- und Cannabiskonsum festgestellt werden.

Die Maßnahmen wurden im Vorfeld eng mit der Polizei abgestimmt. Darüber hinaus hat die Verwaltung die Anwohnerinnen und Anwohner im Bahnhofsbereich bereits schriftlich gebeten, etwaige Vorfälle umgehend der zuständigen Polizeiinspektion zu melden, damit diese bei Bedarf zeitnah eine Streife vorbeischieken kann. Auch die Polizei befürwortet eine Alkoholverbotsverordnung, da sie dadurch gezielt eingreifen und Verstöße aufnehmen kann.

Nach Angaben der polizeilichen Kriminalstatistik 2024 des Bundeskriminalamts (BKA) werden höchstens 25 Prozent der registrierten Fälle aufgeklärt (Quelle: Zeitschrift „Kommunal“ 06/2026).

Ziel:

Ziel der Verordnung ist es, einerseits präventiv gegen weitere Störungen und Sachbeschädigungen vorzugehen, andererseits der Polizei und Sicherheitsbehörden eine konkrete Handhabe zum Einschreiten zu geben. Die Verordnung erfasst ausschließlich Bereiche, in denen in der Vergangenheit vermehrt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt und dokumentiert wurden.

Im Vorfeld wurde seitens der Verwaltung mit dem Bayerischen Gemeindetag Kontakt aufgenommen und die Möglichkeit abgestimmt, die im Eigentum der Deutschen Bahn stehenden Flächen in die Verordnung einzubeziehen.

Darüber hinaus wurde die Deutsche Bahn schriftlich angehört. Das Verbot des Cannabiskonsums ist bereits Bestandteil der geltenden Hausordnung der Deutschen Bahn. Die Aufnahme dieser Flächen in unsere Verordnung stellt daher kein Problem dar.

Auch das grundsätzliche Alkoholverbot wird von der Deutschen Bahn im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit sowie das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste befürwortet.

Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens alkoholischer Getränke und Cannabisprodukte im Gemeindegebiet des Marktes Cadolzburg (Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung – AlkCanVVO)

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungs-gesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen in folgenden Bereichen:

- 1. die Straße Hinterm Bahnhof**
- 2. der Bahn-hofsplatz**
- 3. die Markgraf-Alexander-Straße ab Höhe Hinterm Bahnhof bis Hausnummer 4 (Bushäuschen inbegriffen)**
- 4. am Bauhofsweiher**
- 5. am Bolzplatz in der Jahnstraße**

(2) Die genaue Grenze der Geltungsbereiche ergibt sich hinsichtlich der Nrn. 1-3 aus der Anlage 1, hinsichtlich der Nr. 4 aus der Anlage 2 und hinsichtlich Nr. 5 aus der Anlage 3 der beiliegenden Lagepläne vom 01.07.2026 (Maßstab 1:1000), die als Anlagen Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgeblich ist jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne von Absatz 1 sind

- a) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;**
- b) im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind;**
- c) im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.**

(4) Die in § 2 geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2

Alkohol- und Cannabisverbot

(1) Es ist verboten, alkoholische Getränke und Cannabisprodukte im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

(2) Andere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesundheitsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

(1) Aufgrund besonderer Anlässe kann der Markt Cadolzburg in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen von den Verboten nach § 2 zulassen.

(2) Von den Alkoholverbotsregelungen dieser Verordnung sind Vereine ausgenommen, soweit sie sich im Bereich des Bolzplatzes (siehe Lageplan Anlage 3) im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit aufhalten oder diesen nutzen. Dies gilt insbesondere für Trainingseinheiten, Turniere, Vereinsveranstaltungen sowie sonstige vereinsbezogene Zusammenkünfte und Treffen. Auf die Bestimmungen des Konsumcannabisesgesetzes (KCanG) wird hingewiesen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung alkoholische Getränke oder Cannabisprodukte im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert oder mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Cadolzburg in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 4 Jahre.

Cadolzburg, den 20.07.2026

Markt Cadolzburg

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
☒ nein	☐ ja	€ / Jahr:	Euro

<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>	
☒ nein	☐ ja Produkt: Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Produkt:	
Konto:	